

Zukunftssicher: Unbundling auch ohne Mandantentrennung

Voraussetzungen für einheitliche IT-Lösung für Netz und Vertrieb

Zwei Mandanten, zwei Systeme, ein oder zwei Verträge – die Modelldiskussion darüber, wie das Unbundling korrekt umzusetzen ist, beschäftigt die Fachwelt nun schon seit Jahren. Dabei verwirrt diese Diskussion eher, als dass sie weiterhilft. Denn im Kern geht es doch nur um die Frage, ob Prozesse, damit verbundene Informationen und die daraus resultierende Kommunikation zwischen dem Netzbetrieb einerseits und dem "assozierten" sowie jedem anderen Lieferanten andererseits identisch abgebildet werden müssen, um diskriminierungsfrei zu sein. Oder ob "Prozessäquivalenz" ausreichend ist, die Prozesse und deren Kommunikation also unterschiedlich ablaufen dürfen, wenn sie dennoch zum selben Resultat führen. Denn dies wäre aus Sicht der IT die einfachste und aus Sicht des Netzbetreibers die bei weitem wirtschaftlichste Lösung, da so das Unbundling innerhalb eines IT-Systems ohne Mandantentrennung abgebildet werden könnte. Aktuelle Veröffentlichungen in dieser Sache und insbesondere das jüngste Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf dazu (Az.: VI-3 Kart 358/06 (V)) machen durchaus Hoffnung, dass diese wirtschaftliche Lösung rechtssicher ist und wenigstens mittelfristig auch Bestand haben kann.

VON BERND MILDEBRATH

"Wissen ist Macht", so heißt es wörtlich in der aktuellen "Richtlinie der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG. Deswegen steht die Gleichverteilung des "Wissens" in Richtung des Lieferanten nach wie vor an erster Stelle der Vorgaben, die die Bundesnetzagentur macht. In der neuen Richtlinie steht: "Die Verpflichtung der Diskriminierungsfreiheit betrifft vor allem das Verhältnis zwischen Netzbetrieb und eigenem Energievertrieb sowie Netzbetrieb und fremdem Energievertrieb. (...) Die Diskriminierungsfreiheit ist im Sinne einer Gleichbehandlung sicherzustellen." Nichts grundlegend Neues also. Und auch bei der Frage der EDV-technischen Umsetzung verweist die Bundesnetzagentur auf ihre bisherigen Standpunkte. Danach ist die Nutzung einer gemeinsamen IT-Infrastruktur durch Netz und Vertrieb grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es ist jedoch zwingend, eine logische Trennung der Daten vorzunehmen,

auch wenn die Bundesnetzagentur eine physische Trennung der Daten nach wie vor befürwortet. Es gelten damit weiter die Aussagen der Bundesnetzagentur, die diese schon in den "Auslegungsgrundsätzen der Regulierungsbehörden vom 01.03.2006" gemacht hatte. Dort wird gefordert, dass bei der Umsetzung ein prozessorientierter Gleichbehandlungsgrundsatz verfolgt wird. "Dabei reicht es nicht aus, lediglich die Informationen und deren Weitergabe als ein ‚Ergebnis‘ eines Prozesses zu betrachten, sondern die Prozesse in Gänze müssen betrachtet werden", heißt es dazu in den Auslegungsgrundsätzen. Dieser Satz unterstellt nun ganz eindeutig, dass eine unterschiedliche EDV-technische Abbildung der Kommunikationsprozesse diskriminierend ist, selbst wenn die Adressaten am Ende zeitgleich dieselben Ergebnisse erhalten.

Wie bisher besteht jedoch ein Mangel an behördlicher Erkenntnis und Information für die "Unternehmen": Ab wann denn die vermutete Ungleichbehandlung zur Diskriminierung wird, und ob denn jegliche Diskri-

minierung bereits wirtschaftliche Nachteile (für den nicht assoziierten Lieferanten) begründet. Trotz dieser Aussagen in den oben aufgeführten "Richtlinien", die doch sehr eindeutig eine identische Abbildung der Kommunikationsprozesse des Netzbetreibers mit allen Lieferanten fordern, hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur mit BK6-06-009 die Umsetzung einer "prozessäquivalenten" Realisierung der von ihr regulierten "Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität" (GPKE) innerhalb eines einheitlichen IT-Systems befristet bis zum 1. Oktober 2009, gestattet. Solche IT-Lösungen behandeln aus Sicht des Netzbetreibers die integrierte Marktrolle (assoziierter Lieferant) zwangsläufig anders als jede nicht im System integrierte Marktrolle.

Bis zum Stichtag 1.10.2009 dürfen Netzbetreiber die Prozesse und die Kommunikation mit dem assoziierten Lieferanten ähnlich aber nicht zwingend identisch abbilden – und das heißt in den meisten IT-Lösungen auch ohne System- oder Mandantentrennung – wenn sie sich zusätzlich an verschie-

dene Vorgaben halten, dargelegt im Tenor zum Beschluss BK6-06-009. Denn trotz Abweichungen von der Regulierung muss die Informationsübermittlung gegenüber den fremden Lieferanten diskriminierungsfrei erfolgen. Informationen müssen also "zu gleichwertigen Zeitpunkten sowie in gleichwertigem Umfang und gleichwertiger Qualität" zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus muss der Netzbetreiber die Informationsflüsse umfänglich dokumentieren und protokollieren, so die Vorgaben des Tenor 6 zu den GPKE. Weitergehend heißt es im Tenor 5 dazu, dass neben der Verwendung der von der Bundesnetzagentur festgelegten EDIFACT-Formate für den Datenaustausch "zur Abwicklung der Geschäftsprozesse (...) freiwillige bilaterale Vereinbarungen zur Verwendung eines anderen Datenformates oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte" abgeschlossen werden können. Dabei ist immer vorausgesetzt, dass der jeweilige Netzbetreiber diese abweichenden Formate und Typen allen Lieferanten anbietet und die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung auf seiner Website publik macht.

Gerichtsurteil hält den Weg für integrierte IT-Systeme offen

Gerade im letzten Punkt, der Interpretation von Tenor 6 und 5 zum BK6-06-009, liegt nun der Schlüssel zu Klärung der Frage, ob nun die "Prozessidentität" unbedingt erforderlich ist, oder ob eine "Prozessäquivalenz" bei der Abbildung der Prozesse bereits regelkonform ist. Denn Tenor 5 und 6 standen auch im Fokus eines Prozesses der Stadtwerke Lemgo gegen die BNetzA, der vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (siehe oben) verhandelt wurde. Dieser Prozess, der sich in der Hauptsache um die zu kurze Fristsetzung der Bundesnetzagentur für die Umsetzung der "Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität" (GPKE) drehte, endete zwar mit einer Niederlage der Stadtwerke Lemgo, da das Gericht der Ansicht war, die Fristen seien nicht zu beanstanden. Auf den zweiten Blick war dieses Beschwerdeverfahren aber dennoch erfolgreich, wie jüngst die Kanzlei Becker Büttner Held im Juni 2007 auf der Schleupen-Geschäftsführerkonferenz in Dresden ausführte.

Denn nach Ansicht der Experten kann nun auf der Grundlage dieses Urteils und der zu erwartenden Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes davon ausgegangen werden, dass es möglich sein wird, dauerhaft und über den Stichtag 1. Oktober 2009 hinaus an prozessäquivalenten Verfahren und am Einsatz einer integrierten IT-Lösung festzuhalten. Der Knackpunkt ist die Feststellung des OLG Düsseldorf, dass entgegen der Befristung, die im Tenor 6 zum Ausdruck kommt, der Tenor 5 einen unbefristeten Charakter hat. Damit müssten "nach Ablauf der Befristung in Ziffer 6, S. 11 (...) konzerninterne Sonderregelungen (...) nicht aufgegeben werden" so das Gericht, "sondern lediglich nach Maßgabe der unbefristeten Ziffer 5 allen Marktteilnehmern (...) angeboten werden". Ob dieses Angebot, das Interesse des externen Versorgungsunternehmens findet, ist nicht Angelegenheit des Netzbetreibers. Kurz gesagt bedeutet dies, dass ein Versorgungsunternehmen auch über den 1. Oktober 2009 hinaus eine integrierte IT-Lösung für Netz und Vertrieb betreiben kann. Solange es die Vorgaben einhält, das interne Verfahren zur Umsetzung der Marktprozesse auch allen externen Lieferanten anbietet und die damit verbundenen Kommunikations- und Protokollierungspflichten einhält (Tenor 5).

Wenn dieses Verfahren des OLG Düsseldorf vor dem Bundesgerichtshof erneut aufgerollt wird, erwarten Fachleute eine endgültige Entscheidung noch vor dem 1. Oktober 2009. Die diskutierten Entscheidungsoptionen, so hört man jetzt bereits, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass prozessäquivalente und deshalb vielfach integriert konzipierte IT-Lösungen auch über den 1. Oktober 2009 hinaus weiter betrieben werden können. Denn entweder wird die Auffassung des OLG Düsseldorf aus März 2007 bestätigt, womit Tenor 5 den Weg prozessäquivalenter Verfahrensweisen nach dem 1.10.2009 weist, oder aber die Befristung des Tenors 6 entfällt, womit die von GPKE abweichende Behandlung des assoziierten Lieferanten dann auch unbefristet erlaubt wäre.

Bedingungen für künftigen Betrieb integrierter IT-Systeme

Unternehmen, die deshalb auch künftig auf eine integrierte IT-Lösung setzen wollen, müssen dabei einige Vorgaben beachten. Damit der Betrieb einer solchen IT-Lösung ab 1.8.2007 auch rechtssicher erfolgen kann, hat die Schleupen AG jetzt gemeinsam mit der Kanzlei Becker Büttner Held einen Leitfaden zur Handhabung des Tenor 6 für ihre Anwender entwickelt. Zudem hat Schleupen schon bei der Konzeption der von für die Umsetzung der GPKE notwendigen Softwaremodule darauf geachtet, dass die Kommunikation sowohl innerhalb des Systems als auch mit externen Partnern auf Basis der anerkannten Standardformate erfolgt. So werden die Nachrichten, die für den Lieferantenwechsel benötigt werden, einheitlich im Format UTILMD verschickt und empfangen. Der einzige Unterschied für den assoziierten Lieferanten dabei ist, dass er von dieser Kommunikation wenig mitbekommt, da die innerhalb des integrierten IT-Systems erfolgt. Dennoch wird der komplette Kommunikationsprozess regelkonform abgebildet, inklusive der CONTRL- und APERAK-Meldungen, über die Fehler in der Syntax oder der Inhalte zurückgemeldet werden. Ähnliches, angepasst auf die jeweilige Situation, gilt für alle anderen GPKE-Prozesse, etwa den Verbrauchsdatenaustausch im MCONSF-Format oder den Austausch von Rechnungsdaten via INVOIC, REMADV und REQDOC. Dies steht übrigens nicht im Widerspruch zu den Regeln, wenn der Netzbetreiber im Lieferanten-Rahmenvertrag eine Zusatzvereinbarung abschließt, die einheitlich regelt, dass alle externen Lieferanten die Marktnachrichten ab sofort oder einheitlich ab den von der Bundesnetzagentur festgelegten Stichtagen (1. August bzw. 1. Oktober 2007) auf elektronischem Wege erhalten.

Im Rahmen der informatorischen Entflechtung, die ja eines der Ziele von Prozessregulierung ist, muss bei einem integrierten IT-System, beispielsweise einer so genannten Ein-Mandantenlösung, natürlich besonders auf die Rechteverwaltung geachtet werden. Dabei gilt es, die "informatorischen" Rechte ganz klar von der "normalen" Nutzerrechte-

verwaltung im System abzugrenzen, vor allem in Bezug auf die sensiblen Daten, die vom informatorischen Unbundling betroffen sind. Dazu gehören beispielsweise Absatzprognosen und Lastgänge, Bilanzkreisabrechnungen oder Daten über Vertragslaufzeiten, aber auch Netza abrechnungsdaten oder die Historie der Kundenbeziehung. Wichtig ist daneben eine ausführliche Protokollierung sämtlicher Kommunikationsprozesse. Idealerweise werden dabei nicht nur die Nachrichtenprozesse sondern auch sämtliche Inhalte elektronisch archiviert, so dass auch gegenüber der Bundesnetzagentur stets ein lückenloser und gerichtsfester Nachweis über die diskriminierungsfreie Kommunikation möglich ist.

Informationspflichten nachkommen

Schon im Vorfeld und am besten direkt nach entsprechender Entscheidung für die eine oder andere Variante der Prozessabwicklung durch die jeweilige Geschäftsführung muss ein Energieunternehmen, das künftig weiter mit einem Ein-Mandantensystem arbeiten möchte, einige grundlegende Dinge beachten und gegenüber der Bundesnetzagentur dokumentieren. So muss die Wahl prozessäquivalenter Verfahren zur abweichenden Behandlung des assoziierten Lieferanten, implizit also der Betrieb eines entsprechenden IT-Systems mit gemeinsamem Datenbestand spätestens zum 1. August 2007 gemäß dem Tenor 6 im Internet angezeigt werden. Hinzu kommen der Nachweis der Diskrimi-

nierungsfreiheit und Informationen zur Protokollierung des Informationsaustauschs. ~~Da die BNetzA bislang keine Vorgaben darüber veröffentlicht hat, lautet die Empfehlung verschiedener Fachleute, dass die Unternehmen eher kurz gefasste Dokumente einreichen und erst auf ausdrückliche Anforderung dann detaillierte Informationen nachreichen sollten, etwa was die Protokollierung angeht.~~ Gleichzeitig bleibt zu empfehlen, wie im OLG-Urteil ausgeführt, die Prozesse in einer "Shared-Service-Einheit" abzubilden. Hier kann Prozessidentität dergestalt erfolgen, dass das Debitorenmanagement allen Lieferanten zu identischen Abläufen und identischen Kosten angeboten werden kann. Dazu gehört ein unterschiftsreifes detailliertes Angebot für die externen Lieferanten zur gemeinsamen Nutzung der Prozesse analog zu dem mit dem assoziierten Vertrieb abgeschlossenen Leistungsvertrag. Dieses Angebot muss dann ebenfalls bei der Bundesnetzagentur vorgelegt werden und eine entsprechende Anzeige hat parallel im Internet zu erfolgen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass durch die weitsichtige Formulierung im Tenor zum Beschluss GPKE und insbesondere mit der Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 28.3.2007 eine wirtschaftliche und zugleich regelkonforme Umsetzung der Entflechtung und der Kommunikationsprozesse gemäß der GPKE-Vorgaben auch mit einem integrierten IT-System (und gemeinsamen Da-

tenbeständen für Netzbetreiber und assoziierten Lieferanten) möglich ist. Über deren Fortführung nach dem 1.10.2009 wird vermutlich der Bundesgerichtshof auf Basis des Düsseldorfer Urteils entscheiden, ohne dass dazu Inhalte oder Termine schon bekannt wären. Kostentreibende IT-Investitionen in Zeiten sinkender Netzentgelte und bevorstehender Anreizregulierung sind deshalb unbegründet. Im Gegenteil verschaffen sich die Netzbetreiber gute Startpositionen, wenn sie die nun für GPKE (und in Kürze für die "Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas" (GeLi Gas)) ertüchtigten IT-Lösungen effizient nutzen und über die gebotene Zeit betreiben. ■

zur Person

Bernd Mildebrath

- 1988 – 1995 Geschäftsführer bei der Thaler GmbH für das Vertriebsgeschäft Mobile Verbrauchsdatenerfassung
- Anschließend Prokurist für die Bereiche Marketing und Vertrieb A/V/E (Halle)
- 1999 Wechsel zu der Stadtwerke Krefeld AG in den Service- und Abrechnungsbereich
- 2001 Wechsel zur Schleupen AG als Vertriebsleiter für den Auf- und Ausbau des Segments Energielogistik; Anfang 2005 Übernahme des Key-Account-Vertriebs
- Seit Juli 2006 Tätigkeit als Teamleiter für das Produktmarketing der Schleupen AG für den Bereich Energie- und Wasserwirtschaft